

Formblatt

Beratung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG.

Herr/Frau..

hat am.....

an einer Beratung teilgenommen zum Studiengang bzw.

Studienfach.....

Berater/-in:.....

Universität:.....

Institut:.....

Datum:.....Unterschrift.....

Pflichtberatung von Studiengangwechslern

Rechtsgrundlage

Im Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg wird in § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG bestimmt, dass die Zulassung zu einem Studiengang versagt werden muss, wenn „der Studienbewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und er nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § [§ 2 Absatz 2](#) erbringt. Der Sinn dieser Regelung ist insbesondere, dass potentielle Wechsler sich über die Inhalte und Anforderungen in dem neu gewählten Studiengang informieren und die zu treffende Entscheidung absichern. In keinem Fall darf der Beratungsverlauf selbst die Ablehnung der Zulassung in dem neu gewählten Fach begründen.

Verfahren am KIT

1. Wer im dritten oder in einem höheren Fachsemester den Studiengang wechseln will, nimmt im Regelfall die Beratung bei einem Fachstudienberater der aufnehmenden Fakultät in Anspruch. Gibt es an einer Fakultät mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer, halte man sich an den Fachstudienberater des aufnehmenden Studiengangs bzw. Studienfaches. Die Namen der zuständigen Fachstudienberater sowie Ort und Zeit der Sprechstunde sind an der jeweiligen Fakultät zu erfragen oder können den Informationsschriften des Zentrums für Information und Beratung (zib) des KIT entnommen werden. Das zib befindet sich in der Engelbert-Arnold-Str. 2 und hat die Telefonnummer 0721 608 44930.
2. Bei einem Hochschulwechsel ohne Wechsel des Studienganges ist Beratung keine Pflicht.
3. Wer von einer anderen Hochschule nach Karlsruhe wechseln will und zugleich einen neuen Studiengang beginnen möchte, kann den Nachweis über die Beratung auch dadurch erbringen, dass er oder sie sich an der Herkunftshochschule von einem Fachstudienberater des angestrebten neuen Studienganges beraten lässt und dieses schriftlich dokumentiert.
4. Die schriftliche Bestätigung über die stattgefundene Beratung muss enthalten: den Vornamen und Nachnamen des Beratenen, Ort und Datum der Beratung, Namen und Unterschrift des Beraters, Angabe der Universität und des Instituts, an dem der Berater beschäftigt ist. Zur Bestätigung der Beratung kann dieser Vordruck verwendet werden.
5. Die schriftliche Bestätigung über die Beratung muss dem „Antrag auf Zulassung zum Studium“ beigefügt werden.
6. Der Studierendenservice akzeptiert auch den Nachweis der Beratung durch einen Studienberater des Zentrums für Information und Beratung (zib) des KIT.
7. Wer in einem Magister- oder in einem Lehramtsstudiengang eines der bisher studierten Fächer wechseln will, muss ebenfalls den Beratungsnachweis erbringen. Dieses gilt nicht, wenn nur die Gewichtung der Fächer verändert wird. z. B. ein bisheriges Hauptfach zum Nebenfach gemacht wird. Wer aus einem anderen Studiengang (z. B. Maschinenbau/Diplom) zu einem Magister-Studiengang wechseln will, braucht sich nur in einem der Magister-Fächer beraten zu lassen.
8. Es ist sinnvoll, rechtzeitig einen Beratungstermin zu vereinbaren. Unmittelbar vor Ablauf der Bewerbungsfristen am 15. Januar und 15. Juli ist es erfahrungsgemäß schwierig, noch einen Beratungstermin zu bekommen.